

Förderrichtlinien der M+G Welker-Stiftung

Die M+G Welker Stiftung unterstützt Projekte in den Bereichen Soziales und Bildung.

1. Fördervoraussetzungen

- Die M+G Welker-Stiftung ist eine **regional tätige Stiftung**. Förderprojekte müssen im Offizialatsbezirk Oldenburg oder im Raum Quakenbrück/ Bersenbrück liegen. In besonderen Fällen können Förderungen auch überregional erfolgen.
- Förderempfänger müssen juristische Personen sein, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt nachweisen können (z.B. Sozialdienst katholischer Frauen, Caritasverbände, Wohlfahrtsverbände, Schulträger, Träger von Kindertagesstätten, ...).
- Schüler*innen, Student*innen und junge Menschen in Ausbildung, die durch soziale und/oder schulische Leistungen hervorstechen und ein Schülerstipendium (z.B. Instrumentalunterricht) bzw. eine Ausbildungsunterstützung beantragen möchten, müssen durch einen Lehrer oder Ausbilder vorgeschlagen werden. Die Antragstellung erfolgt durch den jeweiligen Rechtsträger.
- Die Förderungen unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind projektbezogen und zeitlich begrenzt. Die M+G Welker-Stiftung bevorzugt Anschubfinanzierungen und Pilotprojekte mit Modellcharakter. Projekte, deren Förderung beantragt wird, sollten noch nicht begonnen haben.
- Der Antragsteller gewährt, dass er aufgrund der vorhandenen Strukturen in der Lage ist, das Projekt wie beantragt durchzuführen.

2. Antragsverfahren und einzureichende Unterlagen

- Anträge können formlos oder unter Verwendung des Antragsformulars bei der M+G Welker-Stiftung, Neuer Markt 30, 49377 Vechta kontakt@mg-welker-stiftung.de eingereicht werden. Über Bewilligungen wird zweimal jährlich (April, November) entschieden. Bei besonderen Anträgen kann auch zeitnah entschieden werden. Bis zur Mitteilung der Entscheidung ist mit einer Bearbeitungszeit von einigen Wochen zu rechnen.
- Antragsschreiben sollen 1-2 Seiten nicht überschreiten.
- Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Stiftung. Die M+G Welker-Stiftung entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
- Bewilligungsbescheide ergehen schriftlich von der Geschäftsstelle der M+G Welker-Stiftung.

3. Vergabegrundsätze

- Förderungen sind **zweckgebunden**. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die ihm zugewandten Mittel ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck zu verwenden.
- Die Welker-Stiftung kann **Bewilligungen zurücknehmen**, wenn diese innerhalb eines Jahres ab Datum des Bewilligungsbescheids nicht wenigstens teilweise in Anspruch genommen wurden.